



Zahl: 852-0/1/1-2017/SR;
Betr.: Abfuhrverordnung

St. Jakob im Rosental, am 31.10.2017

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 30.10.2017, Zahl: 852-0/1/1-2017/SR, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll für das gesamte Gemeindegebiet geregelt wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 *Allgemeines*

Die Abfallwirtschaft in der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit auszurichten.

Im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO sorgt die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2 *Begriffsbestimmungen*

- (1) Als **Abfälle** im Sinne der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013, gelten Siedlungsabfälle (§ 2 Abs. 4 Z 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002), die nicht gefährlich sind, und Klärschlamm.
- (2) Als **Hausmüll** gelten alle vorwiegend festen Abfälle, die üblicherweise in einem privaten Haushalt anfallen, sowie die nicht gefährlichen Abfälle aus Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, soweit sie
 - a) in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen der privaten Haushalte vergleichbar sind,
 - b) durchschnittlich in einem Volumen bis 240 Liter pro Woche anfallen und
 - c) ihre Erfassung durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.
- (3) Als **Sperrmüll** gilt jener Hausmüll, dessen Erfassung wegen seiner Größe oder sperrigen Beschaffenheit nicht durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.

§ 3 **Abholbereich**

- (1) Die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll erfolgt im gesamten Gemeindegebiet, wobei kein Sonderbereich festgelegt wird. Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Abholbereiches haben sich der Müllabfuhr zu bedienen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, als dies in Hinblick auf die Art und Menge erforderlich ist.
- (3) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, den Sperrmüll zu den festgelegten und entsprechend verlautbarten Öffnungszeiten ins Alt- und Problemstoffsammelzentrum der Gemeinde (Sitz: 9183 Rosenbach 72) zu verbringen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden entsprechende Kostenersätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.
- (4) Die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll kann gegen vorherige Anmeldung bei der Gemeinde auch in Form des Holsystems erfolgen. Die dabei anfallenden Kosten für den Transport, das Be- und Entladen sowie die Sortierung, Verwertung bzw. Entsorgung sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 4 **Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken haben sich der Müllabfuhr zu bedienen. Sie sind verpflichtet, den anfallenden Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde abholen zu lassen (Abholbereich).
- (2) Die Eigentümer der Grundstücke oder sonstige Berechtigte sind verpflichtet, die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung bis spätestens 06.00 Uhr zum jeweiligen Abfuhrtermin an der Grundstücksgrenze (Hauszufahrt) des bebauten Grundstückes bereitzustellen und nach der Entleerung selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.
- (3) Durch die Sammlung und Abfuhr darf keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft eintreten. Die Eigentümer der Grundstücke oder sonstige Berechtigte haben dafür zu sorgen, dass der Aufstellungsort des Müllbehälters von Schnee und Eis freigehalten wird und den Beauftragten der Müllabfuhr auch im Winter jederzeit ungehindert zugänglich ist.

§ 5 **Müllbehälter und Abfuhrtermine für den Hausmüll**

- (1) Die zur Sammlung des Hausmülls erforderlichen Behälter werden vom Müllabfuhrunternehmen zur Verfügung gestellt, wobei nachstehende Behälter zur Aufstellung gelangen:
 - Müllbehälter der Type GMT 1/60 mit einem Fassungsraum von **60 Liter**
 - Müllbehälter der Type GMT 1/120 mit einem Fassungsraum von **120 Liter**
 - Müllbehälter der Type GMT 1/240 mit einem Fassungsraum von **240 Liter**
 - Müllbehälter der Type GMT 1/1100 mit einem Fassungsraum von **1.100 Liter**

- (2) Der durchschnittliche ortsübliche Anfall von Abfällen einer im Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit **sieben Liter Hausmüll** pro Woche festgelegt.
- (3) Die Sammlung und Abfuhr des Hausmülls erfolgt in einem Abstand von **drei Wochen**, wobei die jeweiligen Abfuhrtermine auf geeignete Weise zu verlautbaren sind.
- (4) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abholbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Mindestanfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich registrierten Personen wie folgt festgelegt:

Personenanzahl	Behältergröße	Anmerkungen
1 – 2	60 lt.	
3 – 7	120 lt.	
8 – 12	240 lt.	
ab 13		entsprechende Anzahl von Müllbehälter aufgrund des berechneten Müllanfalles

- (5) Sollten Personen, die mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental gemeldet sind, jedoch großteils nicht ständig im Hauptwohnsitzhaushalt leben, so verringert sich die in der Tabelle (Abs. 4) anzuwendende Personenanzahl entsprechend.
Als Nachweis hierfür sind dem Gemeindeamt entsprechende Bestätigungen vorzulegen, woraus der gegebene Tatbestand ersichtlich ist (Krankenhausaufenthalte, Studienbestätigungen, Bestätigungen über Auslandseinsätze, o. Ä.).
- (6) Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.
- (7) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die sich aus Abs. 4 ergebende Anzahl der Müllbehälter in der jeweils vorgesehenen Größe aufzustellen.
Die Aufstellung der Müllbehälter hat so zu erfolgen, dass für die Hausbewohner oder die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung eintritt.
- (8) Bei zeitlich beschränktem außerordentlichem Müllanfall können eigens dafür gekennzeichnete **Müllsäcke zu á 60 Liter** (Aufdruck des Entsorgungsunternehmens) beim Gemeindeamt bezogen werden.
- (9) Bei dem in Gewerbebetrieben (Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe) anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall
- bis zu 10 Mitarbeitern **120 Liter Abfall pro Woche** und
 - über 10 Mitarbeiter **240 Liter Abfall pro Woche**
- festgelegt.
- (10) Der Wechsel des Eigentümers von einem bebauten Grundstück ist vom bisherigen Eigentümer oder wenn dieser es unterlässt, vom neuen Eigentümer binnen vier Wochen der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental schriftlich mitzuteilen.

- (11) Bei kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen auf unbebauten Grundstücken im Abholbereich hat der Veranstalter für die Bereitstellung der erforderlichen Müllbehälter zur ordnungsgemäßen Entsorgung des anfallenden Restmülls zu sorgen.
- (12) Bescheide im Sinne des § 17 Abs. 3 der Kärntner Abfallordnung 1988 über die Größe und Zahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter gelten als Bescheide gemäß § 31 Abs. 3 (§ 24 Abs. 3 neu) über die Festsetzung der Größe und Zahl der Müllbehälter.

§ 6

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter des Müllabfuhrunternehmens ist verboten.
- (2) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- (3) Ein Verdichten des Mülls durch Pressen, Einstampfen oder Einschlemmen sowie das Einbringen heißer Abfälle in die Müllbehälter ist verboten.
Treten durch unsachgemäße Handhabung der aufgestellten Müllbehälter Beschädigungen auf, so hat der jeweilige Verursacher die Reparaturkosten zu tragen.
- (4) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 7

Änderung der Anzahl bzw. Größe der Müllbehälter

- (1) Wird seitens des Eigentümers eines bebauten Grundstückes festgestellt, dass die Größe des zugewiesenen Müllbehälters für den Hausmüllanfall nicht mehr ausreicht, so besteht die Verpflichtung, einen größeren bzw. einen weiteren Müllbehälter zur Aufstellung zu bringen (z.B. vor Beginn der Heizperiode).

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K- AWO, LGBl. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013, ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser

über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. November 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental außer Kraft gesetzt:
 - VO vom 06.04.1995, Zahl: 813-0/95/SR (Abfuhrverordnung)
 - VO vom 22.12.2004, Zahl: 852-0/2-2004/SR (Abfuhrverordnung-Änderung)

Der Bürgermeister:

Reg. Rat Heinrich Kattinig